

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST**

Zl. Verf- 1043/2/1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	50-GE/19.93
Datum: 10. SEP. 1993	
Verteilt 16. Sep. 1993 <i>hbw</i>	

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
 Tel.Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

Bezug:

*Dr. Altwanger*

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
 über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

An das

*Präsidium des Nationalrates*1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 7. September 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Doktrin*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1043/2/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel. Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über  
das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. Juli 1993, GZ. 600.635/14-V/1/93, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf angestrebte grundrechtliche Sicherstellung des Rechtes auf Achtung des privaten Lebensbereiches im Sinne eines Subsidiärschutzes des Privat- und Familienlebens über die bereits bestehenden Grundrechtsverbürgungen hinaus wird wegen der verbundenen weiteren Verbesserung des Grundrechtsstandards in unserem Gemeinwesen begrüßt.

Bei der rechtlichen Umsetzung dieses Regelungszieles sind aber aus Landessicht folgende Einwendungen vorzubringen und Klarstellungen zu verlangen:

1. Der im Art. 3 des Regelungsvorschlages enthaltene Vorbehalt, wonach eine Durchsuchung von Personen außer auf Grund eines begründeten richterlichen auch von einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehls stattfinden darf, müßte näher konkretisiert werden. In den Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Bestimmung wird beispielhaft darauf hingewiesen, daß ein solcher Befehl etwa von den Unabhängigen Verwaltungssenaten ausgehen könnte. Daneben könnte die in dieser Bestimmung geforderte "Unabhängigkeit" aber auch allen im Sinne des Art. 133 Ziff. 4 eingerichteten Kollegialbehörden zugeschrieben werden, für die offensichtlich nicht daran gedacht wird, sie mit dem Recht Durchsuchungsbefehle auszustellen, auszustatten. Solche einschneidenden Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre von Menschen sollte nur solchen Instanzen vorbehalten sein, die im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK über die Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen zu entscheiden ermächtigt sind.

Vor allem sollte vermieden werden, daß mit diesem Recht eine größere Zahl von Einrichtungen nebeneinander ausgestattet werden, weil das zum für die Rechtspflege problematischen Vorgang führen könnte, daß mehrere Instanzen gleichzeitig oder nacheinander mit dem Ersuchen um Erteilung eines Durchsuchungsbefehles befaßt werden. Zumindest müßte sichergestellt werden, daß für den Fall, daß etwa ein Gericht einen solchen Befehl nicht ausstellt, nicht dasselbe Begehren auch noch bei einer anderen Instanz gestellt werden könnte.

Aus Landessicht ist weiters darauf hinzuweisen, daß die im Entwurf vorgesehene Neuregelung eine zusätzliche finanzielle Belastung mit sich bringt, weil sich daraus die Einrichtung eines Journaldienstes auch bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten als unumgänglich erweisen könnte. Diese Konsequenz könnte von Landeseite nur unter der Bedingung akzeptiert werden, daß der Bund endlich die bereits im Rahmen der Verfahrensnovellen für die Unabhängigen Verwaltungssenate ausdrücklich in den Motivenberichten zugesagte Beteiligung an der Tragung des Aufwandes der Verwaltungssenate realisiert.

2. Für die Vollziehung in den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern birgt die gegenständliche Regelung zusätzlich noch insofern Probleme mit sich, als sichergestellt werden müßte, daß eine Rechtmäßigkeitskontrolle über eine auf Grund eines von einem Mitglied eines

Verwaltungssenates ausgestellten Durchsuchungsbefehles gesetzte Maßnahme der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt nicht vom selben Mitglied des Verwaltungssenates dann zu entscheiden wäre. In einem solchen Fall wird dafür Sorge zu tragen sein, daß eine solche Doppelbefassung vermieden wird und jegliche Befangenheitsbedenken ausgeschlossen werden.

3. Der dem gegenständlichen Grundrechtsschutz zugrunde liegende Terminus "Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches" stellt einen sehr unbestimmten Rechtsbegriff dar. In den Erläuterungen wird zwar auf die Kernbereiche verwiesen, die dieses Grundrecht umfassen sollte, in Entsprechung internationaler Entwicklungen schiene es jedoch erforderlich, auch Klarstellungen in Richtung nachstehend angeführter Schutzinteressen zu treffen (siehe auch Abgrenzungsvorschlag der Konferenz Nordischer Juristen hinsichtlich dieser Schutzansprüche, abgedruckt im internationalen Kommentar zur EMRK, Golsung und Andre zu Art. 8, RZ. 100):

- \* Angriffe gegen die Ehre oder den guten Ruf;
- \* die Benutzung des Namens, der Identität oder der Abbildung einer Person;
- \* Bespitzelung, Beschattung, Beobachtung und Belästigung;
- \* Mißbrauch der schriftlichen und privaten Mitteilungen;
- \* Preisgabe von Informationen, die unter dem Siegel des Berufsgeheimnisses mitgeteilt oder empfangen werden.

Zur Sicherung des Rechtsschutzes wäre auch klarzustellen, daß dieser gewährt wird, gleichgültig ob der Eingriff durch Bescheid oder als Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt geschieht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 7. September 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Watnig*